

## Abschrift der Satzung des Ski-Club Altastenberg e. V. 1909

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der 1909 in Altastenberg gegründete Verein führt den Namen „Ski-Club Altastenberg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altastenberg, Hochsauerlandkreis, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Medebach eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Durchführung regionaler und überregionaler Sportveranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrungsrichtlinie des Vereins.
3. Ein Aufnahmesuch ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
5. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod eines Mitglieds
  - b) durch Austritt eines Mitglieds

- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - b) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen

## **§ 5 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen**

- 1. Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung mit nachfolgenden Rechts- und Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
  - a) Verweis
  - b) Geldbuße
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
  - d) Ausschluss aus dem Verein (§ 4)
- 2. Der Bescheid über die Rechts- und Ordnungsmaßnahmen ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Einzelheiten regelt die Disziplinarordnung des WSV.

## **§ 6 Beiträge**

- 1. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden in der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

- 1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht bei der Wahl des Jugendleiters regelt die Jugendordnung.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Fachbereichsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Passives Wahlrecht besitzen alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 9 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Mitarbeiterkreis
  - c) der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand (i.S.v. § 26 BGB). Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Form einer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Winterberg. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - e) Wahl des Vorstandes
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Beschlussfassungen über Anträge und Ordnungen und deren Änderungen
6. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Gesamtvorstand
  - c) vom Mitarbeiterkreis
  - d) von den Ausschüssen
7. Über die Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung

nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht werden. Die Mitgliederversammlung muss dazu mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließen, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder sie beantragen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand (i.S.v. § 12 der Satzung) beschließt oder
  - b) mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

## **§ 11 Mitarbeiterkreis**

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
  - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - b) die Übungsleiter
  - c) die Betreuer
  - d) die Kampfrichter
  - e) Vertreter der Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene

## **§ 12 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der Geschäftsführer/in
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) geschäftsführenden Vorstand
  - b) Vertreter der Vereinsjugend
  - c) Fachbereichsleiter/innen und Referenten/innen für:
    - aa) FB Kinder- und Jugendfreizeit
    - bb) FB Freizeit- und Breitensport
    - cc) FB Wettkampfsport
    - dd) FB Logistik
    - ee) FB Organisation
    - ff) Referent Pressewesen
    - gg) Referent Kampfrichterwesen
    - hh) Referent Übungsleiter-Lizensträger

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeden von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
  - b) die Bewilligung von Ausgaben
  - c) Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern und die Verhängung von Rechts- und Ordnungsmaßnahmen
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Fachbereiche und Abteilungen beratend teilzunehmen.

### **§ 13 Vereinsjugend**

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

### **§ 14 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse bilden, die die ihnen übertragenen Aufgaben nach Weisung des Vorstandes erfüllen. Die Mitglieder werden vom Gesamtvorstand berufen, der zuständige Leiter wird durch den Ausschluss bestimmt.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

## **§ 15 Fachbereiche**

1. Die im Verein betriebenen Sportarten werden den einzelnen Fachbereichen zugeordnet oder können im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes neu gegründet und zugeordnet werden.
2. Die Fachbereiche werden durch den/die Fachbereichsleiter/in und deren Mitarbeiter geleitet. Versammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Fachbereiche sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Fachbereichs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Geschäftsführer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

## **§ 16 Protokollierung**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- oder Fachbereichsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 Wahlen**

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur nächsten Vorstandsbestellung im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung das neue Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Im Interesse einer kontinuierlichen Fortführung der Vereinsgeschäfte werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in im Verhältnis zum 2. Vorsitzenden im Abstand von 2 Jahren gewählt.
2. Der Fachbereichs-Personenkreis und die Referenten werden vom geschäftsführenden Vorstand oder aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre.
3. Die Wahl des Vertreters der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung.

## **§ 18 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft.
2. Den Kassenprüfern obliegt die jährliche Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes (i.S.v. § 12 Nr. 1 der Satzung).
3. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
4. Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 19 Ehrungen**

1. Ehrungen erfolgen nach einer besonderen Ehrungsrichtlinie des Vereins. Änderungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 20 Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied von Landesfachverbänden im Landessportbund Nordrhein-Westfalen. Der Austritt aus denselben sowie der Eintritt in andere erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft im Verein zieht, soweit dies auch Satzungen der Verbände vorsehen, automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein als Mitglied angehört. Der Verein sowie jeder seiner Mitglieder unterwerfen sich insoweit den Satzungen und Ordnungen dieser sowie der Verbände, denen der Landesverband angehört.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an örtliche Vereine oder andere gemeinnützige Vereine mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

Altastenberg, den 07.11.1998

unterschrieben von

1. Vorsitzender  
Heinrich Cramer

2. Vorsitzender  
Markus Burmann

Geschäftsführerin  
Tanja Schütte